



Anleitung

zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Fassung vom 1. November 2019

(Die Anleitung wird im Bedarfsfall aufdatiert.)

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Inhalt des Gesetzes	2
2. Zweck der Anleitung	3
3. Beschränkung des Rechts zur Schaffung neuer Inhaberaktien	3
4. Beibehaltung bestehender Inhaberaktien in den vorgesehenen Ausnahmefällen bzw. deren Umwandlung in Namenaktien	5
4.1 Eintragung von Ausnahmefällen im Handelsregister	5
4.2 Umwandlung der Inhaberaktien von Gesetzes wegen	6
4.2.1 Aktualisierung des Aktienbuchs	6
4.2.2 Änderung der Handelsregistereinträge	7
4.2.3 Anpassung der Statuten	7
4.3 Nachholen der Meldung	8
4.4 Annullierung der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre	9
4.5 Schadenersatz	10
5. Transparenz von Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz	11
6. Neue zivil- und strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Transparenzbestimmungen	11

1. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke¹ tritt am 1. November 2019 in Kraft. Inhaberaktien sind ab diesem Zeitpunkt nur noch zulässig, wenn die Aktiengesellschaft (AG) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG)² ausgestaltet hat (Art. 622 Abs. 1^{bis} Obligationenrecht [OR]³). Nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1^{bis} OR, d. h. am 1. Mai 2021, werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (Art. 4 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 [UeB]).⁴ Das Gesetz sieht auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nach dem bisherigen Recht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind; das Verfahren endet damit, dass Aktien von nicht gemeldeten Aktionären fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nichtig werden (Art. 7 f. UeB).

Das Gesetz sieht neben neuen Strafbestimmungen für den Fall der Nichtmeldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person und der Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen (Art. 327 und 327a Strafgesetzbuch [StGB]⁵) eine Präzisierung von Art. 697j und 790a OR über die Pflicht des Aktionärs bzw. des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Meldung der an Aktien bzw. Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person vor. Weiter bestimmt das Gesetz, dass gegen Gesellschaften, die das Aktienbuch, das Anteilbuch, das Verzeichnis der Genossenschafter oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führen oder die Inhaberaktien geschaffen haben, ohne die Voraussetzungen des neuen Rechts zu erfüllen, ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft eingeleitet werden kann (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 und 4 i. V. m. Art. 819 und 908 OR).

Zudem verpflichtet der neue Art. 22^{bis} des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAHiG)⁶ Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Eckdaten des Gesetzes:

1. November 2019	1. Mai 2021	1. November 2024	31. Oktober 2034
Beschränkung des Rechts zur Schaffung neuer Inhaberaktien Inkrafttreten von Art. 327a StGB	automatische Umwandlung unzulässiger Inhaberaktien in Namenaktien	automatisches Nichtigwerden der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre	Untergang des Entschädigungsanspruchs von schuldlos entrechteten Aktionären

¹ AS 2019 3161

² [SR 957.1](#)

³ [SR 220](#)

⁴ Aufgrund von Art. 656a Abs. 2 OR sind Partizipationsscheine von dieser Gesetzesänderung mit umfasst. Somit sind Inhaber-Partizipationsscheine bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere nur zulässig, sofern sie als Bucheffekten nach dem BEG ausgestaltet sind (vgl. dazu Basler Kommentar Wertpapierrecht–Bärtschi, Art. 6 BEG N 92). Für Inhaber-Partizipationsscheine gelten damit Art. 4 ff. UeB gleichermaßen. Vgl. auch [Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015](#) «Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)», abrufbar unter: <https://ehra-fenceit.ch> > Praxismitteilungen.

⁵ [SR 311.0](#)

⁶ [SR 651.1](#)

2. Zweck der Anleitung

Wie in der Botschaft vom 21. November 2018 zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke im Bericht zur Phase 2 der Länderüberprüfung der Schweiz⁷ angekündigt, wird diese Anleitung auf das Inkrafttreten des Gesetzes hin publiziert, um die Implementierung des Gesetzes in der Praxis zu vereinfachen. Die Anleitung hat erläuternden Charakter.⁸

Die Anleitung richtet sich an

- Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften⁹ und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV);
- Geschäftsführer von GmbH;
- Mitglieder der Verwaltung von Genossenschaften;
- Aktionäre,
- Gesellschafter von GmbH,
- Handelsregisterämter,
- Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz.

3. Beschränkung des Rechts zur Schaffung neuer Inhaberaktien

Ab 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR). Ein solcher Ausnahmefall muss im Handelsregister eingetragen werden (Art. 622 Abs. 2^{bis} OR).

Zuständigkeit	Verwaltungsrat
Handlungspflicht	Schafft eine Gesellschaft befugterweise Inhaberaktien, so muss der Verwaltungsrat den betreffenden Ausnahmefall (entweder die Tatsache, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ¹⁰ ausgestaltet hat) im Handelsregister eintragen lassen und die erforderlichen Belege einreichen.
Handlungsfrist	im Moment der Schaffung neuer Inhaberaktien
Folgen bei Nichteinhaltung	Liegt kein Ausnahmefall vor, lehnt das Handelsregisteramt den Eintrag betreffend die Schaffung von Inhaberaktien ab (siehe nachfolgend).
Weitere Bemerkungen	Werden sämtliche Beteiligungspapiere einer Gesellschaft dekotiert, muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten. Dabei spielt es keine Rolle,

⁷ [BBI 2019 279 ff., 298](#), Ziff. 2.2.1.3

⁸ Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister EHRA hat bei der Ausarbeitung dieser Anleitung mitgewirkt und ist mit den Erläuterungen zu den Aspekten des Handelsregisterrechts einverstanden.

⁹ Das neue Recht gilt auch für Kommanditaktiengesellschaften, da gemäss Art. 764 Abs. 2 OR für sie, soweit nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen.

¹⁰ Bucheffekten werden durch Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung bzw. von Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle oder durch Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift auf einem Effektenkonto geschaffen (Art. 6 Abs. 1 BEG). Gestaltet eine Gesellschaft ihre Inhaberaktien als Bucheffekten aus, muss sie die Verwahrungsstelle bezeichnen, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden; die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein (Art. 697i Abs. 4 [in Kraft bis 30. April 2021] und 697j Abs. 5 OR).

Die bezeichnete Verwahrungsstelle muss sicherstellen, dass

- ihr die in der Kette nachgelagerten Verwahrungsstellen auf Anfrage Vor- und Nachname oder Firma sowie Adresse des Aktionärs und Vor- und Nachname sowie Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen weiterleiten (Art. 23a BEG); und
- die bei ihr hinterlegten Inhaberaktien nur in den in Art. 8a BEG genannten Fällen ausgeliefert werden, namentlich bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien (Auslieferung an die Gesellschaft).

	<p>ob die Inhaberaktien vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen worden sind.</p> <p>Die Dekotierung muss dem Handelsregisteramt mitgeteilt werden, damit dieses die entsprechende Eintragung löschen kann.</p> <p>Verletzt die Gesellschaft diese Pflichten, kann gegen sie ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft eingeleitet werden (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR; siehe Ziff. 6 nachfolgend).</p>
Bestimmungen	Art. 622 Abs. 1 ^{bis} , 2 ^{bis} und 2 ^{ter} sowie Art. 731b Abs. 1 Ziff. 4 OR

Zuständigkeit	Handelsregisteramt
Handlungspflicht	<p>Auf Anmeldung der Gesellschaft hin und nach Prüfung der eingereichten Belege trägt das Handelsregisteramt den Ausnahmefall in der Rubrik «Bemerkungen» ein.</p> <p><u>Text des Eintrages:</u></p> <p><i>«Die Gesellschaft hat Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert und ist daher befugt, Inhaberaktien [Inhaber-Partizipationsscheine] zu halten.»</i></p> <p>oder</p> <p><i>«Die Gesellschaft hat sämtliche Inhaberaktien [Inhaber-Partizipationsscheine] als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet und ist daher befugt, Inhaberaktien zu halten.»</i></p>
Handlungsfrist	im Moment der Prüfung von Anmeldungen betreffend neue Inhaberaktien
Weitere Bemerkungen	<p>Im Fall der Kotierung an einer Schweizer Börse kann das Handelsregisteramt die Eintragung gestützt auf die Auskünfte der Gesellschaft und die von der Börse publizierten Informationen vornehmen.¹¹ Bestehen Zweifel an der Kotierung, kann das Handelsregisteramt die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Börse verlangen.</p> <p>Im Fall der Kotierung an einer ausländischen Börse müssen mit der Anmeldung folgende Belege eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein amtlicher Nachweis, dass die Börse nach den Bestimmungen des anwendbaren ausländischen Rechts errichtet ist und über die erforderlichen Bewilligungen zur Ausübung der Börsentätigkeit verfügt; - ein Nachweis, dass die ausländische Börse Transparenzbestimmungen untersteht, die jenen des schweizerischen Rechts gleichwertig sind (der Nachweis kann durch ein Rechtsgutachten eines anerkannten Instituts oder ein vergleichbares Dokument erbracht werden); - eine schriftliche Bestätigung der ausländischen Börse, dass die Beteiligungspapiere der Gesellschaft bei ihr kotiert sind. <p>Im Fall der Ausgestaltung der Inhaberaktien als Bucheffekten müssen mit der Anmeldung folgende Belege eingereicht werden:</p>

¹¹ Die Liste der bewilligten Schweizer Börsen ist abrufbar auf der Webseite der FINMA (www.finma.ch > Bewilligung > Finanzmarktinfrastrukturen und ausländische Teilnehmer). Bewilligt sind die SIX Swiss Exchange AG und die BX Swiss AG. Die Liste der Schweizer Gesellschaften, deren Aktien bei ihnen kotiert sind, ist abrufbar auf deren Webseiten (www.six-group.com > Swiss Exchange > Market Data > Company > List of Companies; www.bxswiss.com > Shares).

	<ul style="list-style-type: none"> - das Protokoll oder der Protokollauszug betreffend die Ausgestaltung der Inhaberaktien in Form von Bucheffekten und die Bestimmung der Verwahrungsstelle; - eine schriftliche Bestätigung der Verwahrungsstelle, dass die Inhaberaktien hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.
Bestimmungen	Art. 622 Abs. 2 ^{bis} OR; Art. 15 Abs. 2 Handelsregisterverordnung (HRegV) ¹²

4. Beibehaltung bestehender Inhaberaktien in den vorgesehenen Ausnahmefällen bzw. deren Umwandlung in Namenaktien

4.1 Eintragung von Ausnahmefällen im Handelsregister

Vor dem 1. November 2019 gegründete Gesellschaften, die ihre Inhaberaktien befugterweise behalten wollen, müssen innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten des neuen Rechts vom Handelsregisteramt die Eintragung verlangen, dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet haben (Art. 2 UeB). Inhaberaktien, die nicht Gegenstand einer Eintragung sind, werden nach Ablauf der Frist von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (Art. 4 Abs. 1 UeB).

Zuständigkeit	Verwaltungsrat
Handlungspflicht	Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die ihre vor dem 1. November 2019 geschaffenen Inhaberaktien behalten will und dazu befugt ist, muss vom Handelsregisteramt die Eintragung verlangen, dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat.
Handlungsfrist	bis 30. April 2021
Konsequenzen bei Nichtbefolgung	Wenn die Eintragung nicht verlangt worden ist, werden die Inhaberaktien nach Ablauf der Frist von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.
Weitere Bemerkungen	Der Wortlaut des Eintrags und die Belege sind dieselben wie bei der Schaffung neuer Aktien (siehe Ziff. 3 vorstehend). Innerhalb der Frist von 18 Monaten kann die Gesellschaft ihre Inhaberaktien noch nach dem ordentlichen Verfahren gemäss Art. 704a OR in Namenaktien umwandeln, Beteiligungsrechte der Gesellschaft an einer Börse kotieren oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestalten. Der entsprechende Eintrag in das Handelsregister muss vor Ablauf der Frist erfolgen.
Bestimmungen	Art. 2 und 4 Abs. 1 UeB

Zuständigkeit	Handelsregisteramt
Handlungspflicht	Auf Anmeldung der Gesellschaft hin und nach Prüfung der eingereichten Belege trägt das Handelsregisteramt den Ausnahmefall in der Rubrik «Bemerkungen». <u>Text des Eintrages:</u> <i>«Da die Gesellschaft Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert hat, ist sie befugt, Inhaberaktien [Inhaber-Partizipationsscheine] zu halten.»</i> oder

¹² [SR 221.411](#)

	«Da die Gesellschaft sämtliche Inhaberaktien [Inhaber-Partizipationsscheine] als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet hat, ist sie befugt, sie zu halten.»
Handlungsfrist	im Moment der Prüfung von Anmeldungen betreffend die Eintragung von Ausnahmefällen
Weitere Bemerkungen	Der Wortlaut des Eintrags und die Belege sind dieselben wie für die Schaffung neuer Aktien (siehe Ziff. 3 vorstehend).
Bestimmung	Art. 2 UeB

4.2 Umwandlung der Inhaberaktien von Gesetzes wegen

Am 1. Mai 2021 werden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, wenn die Gesellschaft nicht innert Frist beim Handelsregisteramt die Eintragung eines der beiden Ausnahmefälle verlangt hat.

Die Umwandlung wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen und unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben worden sind oder nicht (Art. 4 Abs. 1 UeB). Die umgewandelten Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche. Ihre Übertragbarkeit ist nicht beschränkt (Art. 4 Abs. 3 UeB). Die Umwandlung findet auch statt, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat, es jedoch versäumt hat, beim Handelsregisteramt einen entsprechenden Eintrag zu verlangen.

4.2.1 Aktualisierung des Aktienbuchs

Zuständigkeit	Verwaltungsrat
Handlungspflicht	Der Verwaltungsrat trägt die Inhaber von umgewandelten Aktien, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein. Bei Aktionären, die der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, trägt er im Aktienbuch bei den Nummern der entsprechenden Aktien einen Vermerk ein, dass die Aktionäre der Meldepflicht nicht nachgekommen sind und die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können.
Handlungsfrist	unmittelbar nach der Umwandlung
Konsequenzen bei Nichtbefolgung	Führt die Gesellschaft das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss, kann gegen sie ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft eingeleitet werden (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR; siehe Ziff. 6 nachfolgend). Gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates kann eine Busse wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Führung von Verzeichnissen (Art. 327a StGB; siehe Ziff. 6 nachfolgend) verhängt werden.
Weitere Bemerkungen	Die im Verzeichnis über die Inhaberaktionäre enthaltenen Informationen können in das Aktienbuch übertragen werden, ohne dass die Aktionäre zusätzliche Auskünfte erteilen müssen, da für beide Verzeichnisse dieselben Informationen erforderlich sind. Die Gesellschaft darf nur die Aktionäre, die ihrer Meldepflicht vor der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien nachgekommen sind, direkt in das Aktienbuch eintragen. Aktionäre, die sich nicht gemeldet haben, müssen ihre Eintragung in das Aktienbuch beim Gericht beantragen; die Gesellschaft nimmt die Eintragung erst nach Gutheissung des Antrags durch das Gericht vor (Art. 7; siehe Ziff. 4.3 nachfolgend). Solange der Antrag nicht gutgeheiss-

	<p>sen worden ist, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die nicht gemeldeten Aktionäre ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nicht ausüben können.</p> <p>Die Umwandlung der Inhaberaktien hat die Annullierung der Aktientitel zur Folge. Um zu vermeiden, dass nichtige Titel in Zirkulation bleiben, fordert der Verwaltungsrat die Aktionäre zur Rückgabe der alten Titel auf. Neue Namenaktien oder Namenaktienzertifikate werden den Aktionären erst nach Rückgabe der alten Titel ausgehändigt.</p>
Bestimmungen	Art. 4 und 6 UeB; Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR; Art. 327a StGB

4.2.2 Änderung der Handelsregistereinträge

Zuständigkeit	Handelsregisteramt
Handlungspflicht	<p>Das Handelsregisteramt nimmt die sich aus der Umwandlung ergebenden Änderungen der Einträge von Amtes wegen vor.</p> <p>Es trägt unter der Rubrik «Bemerkungen» ein, dass die Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind und dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten.</p> <p><u>Text des Eintrages:</u></p> <p><i>«Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.»</i></p> <p>Es weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange die Gesellschaft die Statuten nicht an die Umwandlung angepasst hat.</p> <p>Es löscht die Bemerkung, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten, nachdem die Gesellschaft die Statuten an die Umwandlung angepasst hat oder wenn die Anpassung nicht erforderlich ist, weil die Generalversammlung beschliesst, die umgewandelten Aktien wieder in Inhaberaktien umzuwandeln, und die Gesellschaft die Eintragung des Ausnahmefalls im Handelsregister verlangt.</p>
Handlungsfrist	Das Gesetz sieht keine Frist vor, innerhalb deren das Handelsregisteramt die Einträge anpassen muss. Da es sich aber um Einträge von Amtes wegen handelt, muss es die Anpassungen zügig vornehmen.
Weitere Bemerkungen	Solange die Statuten nicht an das neue Recht angepasst worden sind, muss das Handelsregisteramt nur Statutenänderungen zurückweisen, nicht aber andere Handelsregistereinträge.
Bestimmungen	Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 UeB

4.2.3 Anpassung der Statuten

Zuständigkeit	Generalversammlung
Handlungspflicht	Die Generalversammlung muss die Statuten an die Umwandlung anpassen.
Handlungsfrist	bei der nächsten Statutenänderung

Konsequenzen bei Nichtbefolgung	Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange die Gesellschaft die Statuten nicht an die von Gesetzes wegen erfolgte Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien angepasst hat.
Weitere Bemerkungen	<p>Eine absolute Frist zur Anpassung der Statuten ist nicht erforderlich, weil die Umwandlung infolge der von Amtes wegen erfolgenden Änderungen der Einträge im Handelsregister (Art. 4 Abs. 2 UeB) klar ersichtlich ist. Da die nächste Statutenänderung abgewartet werden kann, um die Statutenbestimmungen über das Aktienkapital zu aktualisieren, entstehen der Gesellschaft aus der Umwandlung keine zusätzlichen Kosten.</p> <p>Eine Anpassung der Statuten ist nicht erforderlich, wenn die Generalversammlung beschliesst, die umgewandelten Aktien wieder in Inhaberaktien umzuwandeln, und die Gesellschaft die Eintragung des Ausnahmefalls im Handelsregister verlangt.</p>
Bestimmung	Art. 5 UeB

4.3 Nachholen der Meldung

Ab dem 1. Mai 2021 können Aktionäre, deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, sich nicht mehr direkt bei der Gesellschaft melden. Nach Art. 7 Abs. 1 UeB können sie jedoch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Damit ihre Aktionärs-eigenschaft anerkannt wird und sie wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, müssen sie beweisen, dass sie die rechtmässigen Inhaber der umgewandelten Aktien sind, und beim Gericht den Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch vor Ablauf der fünf Jahre stellen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist verlieren die Aktionäre ihre mit den Aktien verbundenen Rechte endgültig (Art. 8 Abs. 1 UeB).

Zuständigkeit	Aktionäre
Handlungsmöglichkeit	<p>Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, können mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Das Gericht heisst den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärs-eigenschaft nachweist.</p> <p>Ab dem Zeitpunkt, in dem das Gericht den Antrag gutheisst, kann der Aktionär seine Rechte wieder ausüben.</p>
Handlungsfrist	1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2024
Konsequenzen bei Nichtbefolgung	Aktionäre, welche innerhalb der Fünfjahresfrist ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nicht beantragt haben, verlieren ihre Rechte endgültig.
Weitere Bemerkungen	<p>Die Präsentation des Aktientitels (Aktie oder Aktienzertifikat) genügt als Nachweis der Aktionärs-eigenschaft nicht. Als Beweismittel kann z.B. ein Zeichnungsschein oder ein Zessionsvertrag dienen. Wenn die Gesellschaft sich der Eintragung in das Aktienbuch widersetzt, muss der Aktionär zuerst gegen die Gesellschaft vorgehen, um seine Rechte anerkennen zu lassen.</p> <p>Solange das Gericht den Antrag auf Eintragung nicht gutgeheissen hat, ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs, und die Vermögensrechte verirken. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass der Aktionär seine Rechte nicht ausüben kann.</p>
Bestimmungen	Art. 7 und 8 UeB

4.4 Annullierung der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre

Die Fünfjahresfrist zum Nachholen der Meldepflicht für nicht gemeldete Aktionäre, deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, läuft am 31. Oktober 2024 ab. Am 1. November 2024 werden Aktien von nicht gemeldeten Aktionären von Gesetzes wegen nichtig. Das heisst, ein Handeln der Gesellschaft ist dafür nicht erforderlich, und das Nichtigwerden kann nicht verhindert werden. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann (Art. 8 Abs. 1 UeB).

Zuständigkeit	Verwaltungsrat
Handlungspflicht	Der Verwaltungsrat muss vom Nichtigwerden der Aktien nicht gemeldeter Aktionäre Kenntnis nehmen, das Aktienbuch und die Bücher der Gesellschaft anpassen sowie über die Verwendung der eigenen Aktien entscheiden.
Handlungsfrist	unmittelbar nach Ablauf der Frist vom 31. Oktober 2024
Konsequenzen bei Nichtbefolgung	Mitglieder des Verwaltungsrates, welche die durch das Nichtigwerden der Aktien erforderlichen Massnahmen nicht ergreifen, verletzen ihre Sorgfaltspflicht (Art. 717 OR). Gegen die Mitglieder des Verwaltungsrates kann eine Busse wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Pflicht zur Führung von Verzeichnissen (Art. 327a StGB; siehe Ziff. 6 nachfolgend) und wegen Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) verhängt werden.
Weitere Bemerkungen	Betreffend Verbuchung eigener Aktien sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Annullierung der Inhaberaktien und Neuausgabe der Namenaktien ist keine Buchung im Nominalkapital und den anderen Reserven zu erwarten, da diese durch die Umwandlung nicht betroffen sind. - Sind bei der Umwandlung keine Ansprüche auf Entschädigung seitens betroffener Aktionäre wahrscheinlich (vgl. Ziff. 4.5 nachfolgend), werden die eigenen Aktien grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Art. 960a OR) eingebucht. Diese betragen im vorliegenden Fall null. Aufgrund der Verpflichtung zur vollständigen Abbildung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung (Art. 957a OR) sind die eigenen Aktien jedoch mit 1 Franken (<i>pro memoria</i>) zu erfassen, mit Gegenbuchung in den gesetzlichen Kapitalreserven (in Analogie zu einem Kaduzierungsgewinn; Verbuchung: Eigene Aktien [Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR] / Gesetzliche Kapitalreserve [Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. b OR]). In der Jahresrechnung ist ein Ausweis dieser eigenen Aktien zu 1 Franken oder als <i>Pro memoria</i>-Position nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958 Abs.1 OR) angezeigt. Weiter ist ein Ausweis einer Eventualverbindlichkeit im Anhang zur Jahresrechnung für zukünftige Ansprüche auf Entschädigung durch Aktionäre zu prüfen. - Sind bei der Umwandlung Ansprüche auf Entschädigung seitens betroffener Aktionäre wahrscheinlich, werden die eigenen Aktien zum wirklichen Wert eingebucht und direkt eine entsprechende Rückstellung in gleicher Höhe für diese Ansprüche gebildet (Verbuchung: Eigene Aktien [Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR] / Rückstellungen [Art. 959a Abs. 2 Ziff. 2 lit. c

	<p>OR].) Die Durchbrechung des oben erwähnten Anschaffungskostenprinzips rechtfertigt sich hier durch den erwarteten Mittelabfluss für Ansprüche auf Entschädigung, welche den (erwarteten) Anschaffungswert darstellen. Dasselbe gilt bei Berücksichtigung von Ansprüchen auf Entschädigung durch Aktionäre, welche sich erst nach der Umwandlung abzeichnen. Sollten die eigenen Aktien zu diesem Zeitpunkt bereits wieder veräussert worden sein, ist die entsprechende Rückstellung über die Erfolgsrechnung zu bilden (ausserordentlicher Aufwand).</p> <p>Die Entstehung eigener Aktien löst keine Verrechnungssteuern, Stempelabgaben oder direkten Steuern aus.</p> <p>Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien unterschiedlich verwenden. Sie kann sie behalten, das Kapital nach Art. 732 ff. OR herabsetzen oder veräussern. Die Steuerfolgen richten sich nach dem geltenden Recht.</p> <p>Überschreitet der Nennwert der eigenen Aktien die Schwelle von 10 Prozent des Aktienkapitals gemäss Art. 659 Abs. 1 OR, muss der den Schwellenwert überschreitende Anteil der Aktien veräussert oder durch ein Herabsetzungsverfahren vernichtet werden.</p>
Bestimmungen	Art. 8 Abs. 1 UeB; Art. 166 und 327a StGB

4.5 Schadenersatz

Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung (Art. 8 Abs. 2 UeB).

Zuständigkeit	Aktionäre
Handlungsmöglichkeit	Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden am 1. November 2024 nichtig geworden sind, können bis 31. Oktober 2034 gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Dafür müssen sie ihre Aktionärserschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien und ihre Schuldlosigkeit nachweisen.
Handlungsfrist	1. November 2024 bis 31. Oktober 2034
Weitere Bemerkungen	<p>Die Präsentation des Aktientitels (Aktie oder Aktienzertifikat) genügt als Nachweis der Aktionärserschaft nicht. Als Beweismittel kann z.B. ein Zeichnungsschein oder ein Zessionsvertrag dienen.</p> <p>Der Aktionär ist schuldlos, wenn er seine Meldepflicht weder vorsätzlich noch fahrlässig unterlassen hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn er objektiv nicht die Möglichkeit hatte, von den Publikationen zum Inkrafttreten des neuen Rechts Kenntnis zu nehmen oder wenn er seiner Aktionärserschaft nicht bewusst war, weil er die Aktien geerbt und bis Fristablauf keine Kenntnis von der Erbschaft hatte.</p> <p>Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung. Ist der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft diesen tieferen Wert.</p>

	Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt.
Bestimmung	Art. 8 Abs. 2 UeB

5. Transparenz von Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz

Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland, die ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, müssen am Ort der tatsächlichen Verwaltung über Informationen zu ihren Inhabern verfügen (Art. 22^{bis} StAhiG).

Zuständigkeit	oberstes Exekutivorgan
Handlungspflicht	Das oberste Exekutivorgan muss am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber führen. Das Verzeichnis muss Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse dieser Personen enthalten.
Handlungsfrist	ab 1. November 2019
Weitere Bemerkungen	Das Verzeichnis muss die <i>legal owners</i> , nicht die <i>beneficial owners</i> , erfassen. Rechtseinheiten, die keine Inhaber haben, werden von der Bestimmung nicht erfasst. Der Begriff der tatsächlichen Verwaltung richtet sich nach Art. 50 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) ¹³ , wonach juristische Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet.
Bestimmung	Art. 22 ^{bis} StAhiG

6. Neue zivil- und strafrechtliche Sanktionen bei Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Transparenzbestimmungen

Am 1. November 2019 treten zwei neue Strafbestimmungen in Kraft. Nach Art. 327 StGB wird die vorsätzliche Verletzung der Pflichten nach Art. 697j Abs. 1–4 oder Art. 790a Abs. 1–4 OR zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person mit Busse bestraft. Dies gilt sowohl für eine Unterlassung der Meldung als auch für eine Meldung falscher Angaben.

Nach Art. 327a StGB wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich die gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen verletzt:

- bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch gemäss Art. 686 Abs. 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 697i OR;
- bei einer GmbH: das Anteilbuch gemäss Art. 790 Abs. 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 790a Abs. 5 OR i. V. m. Art. 697i OR;
- bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter gemäss Art. 837 Abs. 1 und 2 OR;
- bei einer SICAV: das Aktienbuch über die Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionäre wirtschaftlich berechtigt sind, nach Art. 46 Abs. 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁴.

¹³ [SR 642.11](#)

¹⁴ [SR 951.31](#)

Für die Bussen gilt gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB ein Höchstbetrag von 10 000 Franken.

Eine neue Sanktion sieht auch das OR vor. Führt die Gesellschaft das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss, kann gegen sie ein Verfahren wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft eingeleitet werden (Art. 731*b* Abs. 1 Ziff. 3 OR). Dasselbe gilt für den Fall, dass die Gesellschaft Inhaberaktien hält, ohne dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat (Art. 731*b* Abs. 1 Ziff. 4 OR). Das Gericht kann die erforderlichen Massnahmen ergreifen (Art. 731*b* Abs. 1 und 1^{bis} OR). In der Regel wird es der Gesellschaft zuerst eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen.